

**II. 8868 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

ORIGINAL

**No. 485 IA
Prä: 25. FEB. 1993**

Antrag

der Abgeordneten Mag. Guggenberger, Dr. Feurstein
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das
Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Versicherungssteuergesetz 1953 und das
Feuerschutzsteuergesetz 1952 geändert werden.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom....., mit dem das Einkommensteuergesetz 1988,
das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Versicherungssteuergesetz 1953 und das
Feuerschutzsteuergesetz 1952 geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel

Einkommensteuergesetz 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. Nr.
...../1993, wird wie folgt geändert:

§ 35 Abs. 4 entfällt.

Artikel**Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992**

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, BGBl. Nr. 449/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 Z 11 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 12 angefügt:

"12. Kraftfahrzeuge, die für Körperbehinderte zugelassen sind und von diesen infolge körperlicher Schädigung zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden müssen, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Überreichung einer Abgabenerklärung an das Finanzamt. Bei Erfüllung aller Voraussetzungen entsteht der Anspruch auf Steuerfreiheit mit der Überreichung der Abgabenerklärung; dies gilt auch, wenn der Nachweis über die Körperbehinderung erst nachträglich beigebracht wird;
- b) Nachweis der Körperbehinderung durch
 - einen Ausweis gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 oder
 - eine Feststellung im Sinne des § 36 Abs. 2 Z 3 des Bundesbehindertengesetzes 1990 oder
 - die Eintragung einer dauernden starken Gehbehinderung, der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder der Blindheit im Behindertenpaß (§ 42 Abs. 1 des Bundesbehindertengesetzes 1990);
- c) vorwiegende Verwendung des Kraftfahrzeuges zur persönlichen Fortbewegung des Körperbehinderten und für Fahrten, die Zwecken des Körperbehinderten und seiner Haushaltsführung dienen;
- d) die Steuerbefreiung steht - von zeitlichen Überschneidungen bis zu einer Dauer von einem Monat abgesehen - nur für ein Kraftfahrzeug zu. Unter einem Wechselkennzeichen zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge werden von der

Steuerbefreiung miterfaßt."

2. Im § 5 Abs. 1 lautet die Z 2:

"2. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen je Kilowatt der um 24 Kilowatt verringerten Motorleistung 5,50 S, mindestens aber 55 S. Für mit einem Fremdzündungsmotor ausgestattete Kraftwagen, die vor dem 1. Jänner 1987 erstmals im Inland zum Verkehr zugelassen wurden, erhöht sich die Steuer ab dem 1. Jänner 1995 um 20 v.H, sofern nicht nachgewiesen wird, daß das Kraftfahrzeug die gemäß § 1 d Abs. 1 Z 3 Kategorie A oder B der KDV 1967, BGBl. Nr. 399/1967, in der Fassung der 34. Novelle, BGBl. Nr. 579/1991, vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte einhält;"

3. Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Eine gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 zuerkannte Steuerbefreiung gilt hinsichtlich des in der darüber ausgestellten Bescheinigung angeführten Kraftfahrzeuges mit Wirksamkeit ab 1. Mai 1993 auch als Befreiung gemäß § 2 Abs. 1 Z 12, wenn die Bescheinigung dem Finanzamt überreicht wird."

4. § 11 Abs. 1 lautet:

"(1) Die §§ 1 bis 9 sind unter Berücksichtigung der durch das Bundesgesetz BGBl. Nr./1993 getroffenen Änderungen (§ 2 Abs. 1 Z 12 und § 5 Abs. 1 Z 2) für die Besteuerung von Kraftfahrzeugen für Zeiträume nach dem 30. April 1993 anzuwenden."

Artikel III**V E R S I C H E R U N G S S T E U E R G E S E T Z 1 9 5 3**

Das Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 13/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 3 Z 8 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

"9. Kraftfahrzeuge, die für Körperbehinderte zugelassen sind und von diesen infolge körperlicher Schädigung zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden müssen, unter folgenden Voraussetzungen:

a) Überreichung einer Abgabenerklärung an das Finanzamt im Wege des Versicherers. Bei Erfüllung aller Voraussetzungen entsteht der Anspruch auf Steuerfreiheit mit der Überreichung der Abgabenerklärung; wird der Nachweis der Körperbehinderung erst nachträglich beigebracht, ist die Berechnung der motorbezogenen Versicherungssteuer auf den Zeitpunkt der Überreichung der Abgabenerklärung zu berichtigen;

b) Nachweis der Körperbehinderung durch
- einen Ausweis gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 oder
- eine Feststellung im Sinne des § 36 Abs. 2 Z 3 des Bundesbehindertengesetzes 1990 oder
- die Eintragung einer dauernden starken Gehbehinderung, der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder der Blindheit im Behindertenpaß (§ 42 Abs. 1 des Bundesbehindertengesetzes 1990);

c) vorwiegende Verwendung des Kraftfahrzeuges zur persönlichen Fortbewegung des Körperbehinderten und für Fahrten, die Zwecken des Körperbehinderten und seiner Haushaltsführung dienen;

d) die Steuerbefreiung steht - von zeitlichen Überschneidungen bis zu einer Dauer von einem Monat abgesehen - nur für ein Kraftfahrzeug zu. Unter einem Wechselkennzeichen zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge werden von der Steuerbefreiung miterfaßt."

2. Im § 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung gemäß Abs. 3 tritt Steuerpflicht ein; hievon hat der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich in Kenntnis zu setzen."

3. Im § 5 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Bei der Berechnung der Steuer für die einzelne Versicherung sind die vom Versicherungsentgelt und von der Versicherungssumme zu berechnende Versicherungssteuer sowie die motorbezogene Versicherungssteuer jeweil auf einen vollen Schillingbetrag zu runden; hiebei werden Beträge von weniger als 50 Groschen abgerundet, Beträge ab einschließlich 50 Groschen aufgerundet."

4. Im § 6 Abs. 3 Z 1 lautet die lit. b:

"b) Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen um 5,50 S je Kilowatt der um 24 Kilowatt verringerten Motorleistung, mindestens aber um 55 S. Ausgenommen von der motorbezogenen Versicherungssteuer sind Kraftfahrzeuge, für die ein Wechselkennzeichen zugewiesen ist und wenigstens eines ein anderer Kraftwagen als ein Personenkraftwagen oder ein Kombinationskraftwagen ist. Für mit einem Fremdzündungsmotor ausgestattete Kraftwagen, die vor dem 1. Jänner 1987 erstmals im Inland zum Verkehr zugelassen wurden, erhöht sich die Steuer ab dem 1. Jänner 1995 um 20 v.H, sofern nicht nachgewiesen wird, daß das Kraftfahrzeug die gemäß § 1 d Abs. 1 Z 3 Kategorie A oder B der KDV 1967, BGBl. Nr. 399/1967, in der Fassung der 34. Novelle, BGBl. Nr. 579/1991, vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte einhält."

5. Im § 6 Abs. 3 wird folgende Z 8 angefügt:

"8. Für die motorbezogene Versicherungssteuer gelten, sofern sich nichts anderes ergibt, die Bestimmungen über die vom Versicherungsentgelt zu berechnende Steuer."

6. § 12 Abs. 3 lautet:

"(3) 1. Der § 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 449/1992 ist ab dem 1. Jänner 1993 anzuwenden.

2. Die §§ 4 Abs. 3; 5 Abs. 1, 5 und 6; 6 Abs. 3 bis 5; 7 Abs. 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 449/1992, unter Berücksichtigung der durch das Bundesgesetz BGBl. Nr./1993 getroffenen Änderung (§ 6 Abs. 3 Z 1 lit. b), sowie § 6 Abs. 3 Z 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr./1993, sind hinsichtlich der motorbezogenen Versicherungssteuer auf alle Zahlungen von Versicherungsentgelten anzuwenden, die nach dem 30. April 1993 fällig werden.

3. § 4 Abs. 1 Z 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 13/1993 ist auf alle Zahlungen des Versicherungsentgeltes anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1992 fällig werden.

4. § 4 Abs. 3 Z 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr./1993 ist auf alle Zahlungen von Versicherungsentgelten anzuwenden, die Versicherungszeiträume betreffen, die nach dem 30. April 1993 liegen. Eine gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 zuerkannte Steuerbefreiung gilt hinsichtlich des in der darüber ausgestellten Bescheinigung angeführten Kraftfahrzeuges mit Wirksamkeit ab 1. Mai 1993 auch als Befreiung gemäß § 4 Abs. 3 Z 9, wenn die Bescheinigung dem Versicherer überreicht wird.

5. Die §§ 4 Abs. 4 und 5 Abs. 7, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr./1993 treten mit 1. Mai 1993 in Kraft."

Artikel**F e u e r s c h u t z s t e u e r g e s e t z 1 9 5 2**

Das Feuerschutzsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 198, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 13/1993, wird wie folgt geändert:

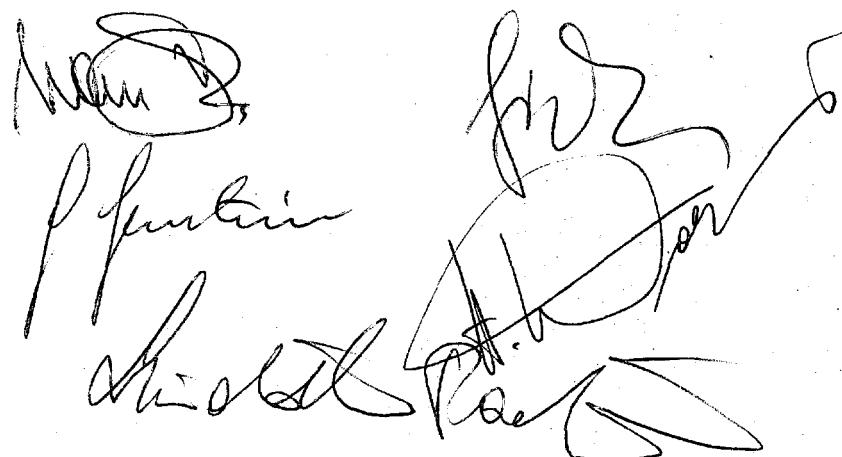
1. Dem § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Steuer, die vom Versicherungsnehmer neben dem Versicherungsentgelt gesondert angefordert wird (Abs. 3) ist jeweils auf einen vollen Schillingbetrag zu runden; hiebei werden Beträge von weniger als 50 Groschen abgerundet, Beträge ab einschließlich 50 Groschen aufgerundet."

2. Dem § 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) § 5 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr./1993 tritt mit 1. Mai 1993 in Kraft."

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, den gegenständlichen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.



B e g r ü n d u n g

Zu Art. I (§ 35 Abs. 4):

Die bisher im § 35 Abs. 4 enthaltene Bestimmung, wonach Behinderte die ab Mai 1993 von den Versicherungen zu erhebende motorbezogene Versicherungssteuer im Rahmen des Jahresausgleiches oder der Veranlagung bzw mittels eines gesonderten Antrages erstattet erhalten können, kann im Hinblick auf die nunmehr unmittelbar von den Versicherungen zu administrierende Befreiung (siehe Artikel III) entfallen.

Zu Art II Z 1 und III Z 1:

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, daß auch bei der neuen Kfz-Besteuerung Körperbehinderte unmittelbar von der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind und nicht erst die entrichtete Steuer im Wege eines Absetzbetrages als außergewöhnliche Belastung rückerstattet erhalten.

Zu Art II Z 2 und Art III Z 4:

Von der Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer ab 1.1.1995 für umweltbelastende Kraftfahrzeuge sollen nur mit einem Fremdzündungsmotor ausgestattete Kraftwagen betroffen sein, die vor dem 1.1.1987 erstmals im Inland zum Verkehr zugelassen wurden und nicht nachgewiesen wird, daß die Schadstoffgrenzwerte des Smogalarmgesetzes (BGBl Nr 38/1989) idFd Ozongesetzes (BGBl Nr 210/1992) eingehalten werden.

Zu Art II Z 3:

Für Körperbehinderte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Kfz-Besteuerung (1.5.1993) im Besitz einer Bescheinigung gemäß § 2 Abs 2 KfzStG 1952 sind, soll die bisherige Befreiung bis zum Ankauf eines neuen Kraftfahrzeuges weitergelten, wenn die Bescheinigung dem Finanzamt/dem Versicherer überreicht wird.

Zu Art III Z 2:

Steuerpflichtige, die eine Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer in Anspruch nehmen, haben den Versicherer vom Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Zu Art III Z 3 und Art IV Z 1:

Diese Bestimmungen enthalten die Anordnung einer kaufmännischen Rundung.

Zu Art III Z 5:

Damit wird einer Bestimmung, die derzeit schon im § 6 Abs 3 Z 1 lit b VersStG enthalten ist, aus systematischen Gründen eine eigene Ziffer zugewiesen.

Zu Art III Z 6:

Diese Bestimmung enthält die Inkrafttretensregelung sowie die Übergangsregelung für Körperbehinderte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Kfz-Besteuerung im Besitz einer Bescheinigung gemäß § 2 Abs 2 KfzStG 1952 sind.